Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/821

18. 06. 73

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Erweiterung der dienstrechtlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen aufgrund der seit Einführung dieser Regelungen gesammelten Erfahrungen. Der Deutsche Bundestag hat im Hinblick auf die Vorschläge, die in dem ihm am 30. März 1971 erstatteten Erfahrungsbericht der Bundesregierung enthalten sind, um Vorlage des Entwurfs einer entsprechenden Gesetzesnovelle gebeten.

B. Lösung

Ausdehnung der jetzigen Regelungen auch auf (männliche) Beamte und Richter,

Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen auf Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen, die pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben,

Heraufsetzung der für eine Beurlaubung maßgebenden Altersgrenze des zu betreuenden Kindes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine haushaltsmäßigen, sehr geringe kassenmäßige Auswirkungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 02 — Be 23/73

Bonn, den 18. Juni 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es in Artikel 3 besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen mit Wirkung für die Beamten und Richter im Landesdienst enthält (Artikel 74 a GG).

Außerdem ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit daraus, daß Gesetze förmlich geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (Beamtenrechtsrahmengesetz, Deutsches Richtergesetz).

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 2) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

§ 48 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt."

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

§ 79 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

   1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
   2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

   wenn er mit

   a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

   b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

   in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt."

2. In Absatz 3 werden die Worte „der Beamtin" gestrichen.

Artikel 3

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a werden

   a) in der Überschrift das Wort „Beamtinnen" durch das Wort „Beamte",

   b) in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren" durch die Worte „Ein Beamter, dessen",

   c) in Satz 2 die Worte „der Beamtin" durch die Worte „dem Beamten",

   d) in Satz 2, letzter Halbsatz, das Wort „sie" durch das Wort „er"

   ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ist bei einem nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamten der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einem Beamten gewährt, dessen Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind."

3. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „Beamtinnen" durch das Wort „Beamten" ersetzt.

Artikel 4

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Einem Richter ist auf Antrag

   1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,

   2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

   wenn er mit

   a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

   b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

   in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt."

   c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterin" durch die Worte „der Richter" ersetzt.

   d) In Absatz 4 werden die Worte „der Richterin" gestrichen.

2. In § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

3. § 76 a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Teilzeitbeschäftigung".

   b) In Satz 1 werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Bei der Verabschiedung des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung von Beamtinnen mit Mutterpflichten — am 12. Februar 1969 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dieser Bericht wurde am 30. März 1971 erstattet (Drucksache VI/2064). Er ergab u. a., daß sich die neuen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung im Prinzip bewährt hatten, daß es aber noch einige Fragen gebe, die zu lösen seien.

   Die Lösung dieser Probleme ist das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er hat insbesondere folgende Änderungen der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung zum Gegenstand:

   — Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen auf Beamtinnen und Richterinnen, die pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben,

   — Heraufsetzung der für eine Beurlaubung maßgebenden Altersgrenze des zu betreuenden Kindes,

   — Ausdehnung der Vorschriften auch auf Beamte und Richter.

2. Der Gesetzentwurf wird keine haushaltsmäßigen Auswirkungen haben. Die kassenmäßigen Auswirkungen können weder errechnet noch geschätzt werden. Sie dürften jedoch äußerst gering sein. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau wird es nicht geben.

B. Im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und verpflichtet damit die Länder, ihre beamtenrechtlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung denen des Bundes (vgl. Artikel 2 des Gesetzentwurfs) anzupassen.

Die Änderungen bestehen in folgendem:

a) Die gegenwärtige Regelung in § 48 a BRRG beschränkt sich auf Beamtinnen. Sie soll nunmehr auf Beamte schlechthin erstreckt werden. Dies entspricht dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes. Mit der Neuregelung werden Härtefälle ausgeräumt, die sich z. B. dadurch ergeben haben, daß Beamte, die früh Witwer wurden, in die gleiche Situation kamen, wie sie das Gesetz jetzt bei einer Beamtin für die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung voraussetzt.

b) Nach geltendem Recht ist eine Ermäßigung der Arbeitszeit u. a. nur für eine Beamtin möglich, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt. Für die Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist u. a. Voraussetzung, daß eine häusliche Gemeinschaft der Beamtin mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren besteht.

   Die Neuregelung soll Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung schlechthin insoweit erlauben, als der Beamte mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt. Sie trägt vor allem dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die Notwendigkeit einer derartigen Beurlaubung häufig erst mit der Einschulung des Kindes beginnt, weil Schulzeit des Kindes und Arbeitszeit des Beamten zumeist nicht übereinstimmen.

c) Die Vorschriften sollen auch Anwendung finden, wenn Angehörige des Beamten mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, die nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind. Dies erscheint erforderlich, weil in Fällen des Vorhandenseins solcher Angehöriger mindestens ein gleich großes Bedürfnis für die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung gegeben ist wie bei den vom Gesetz bisher geregelten Tatbeständen. Derartige Härtefälle fallen zwar zahlenmäßig kaum ins Gewicht. Sie setzen die Betroffenen aber persönlich oft einer außerordentlichen physischen und psychischen Belastung aus. Dem Gesetzentwurf liegt der Begriff des „Angehörigen" im weiten Sinne zugrunde. Erfaßt sind hiernach neben Kindern über 16 Jahren, die pflegebedürftig sind, u. a. Großeltern, Eltern, andere Verwandte in gerader und in der Seitenlinie, Verschwägerte. Auch der Ehegatte des Schwagers ist als „Angehöriger" im Sinne der Vorschrift anzusehen.

d) Für die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung soll es künftig genügen, daß der Beamte mit mindestens einem Kind oder einem pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt. Auf eine bestehende Unterhaltspflicht kommt es damit nicht mehr an.

Der jetzigen, auf die Unterhaltspflicht abstellenden Regelung stehen Gründe der Praktikabilität, vor allem aber auch familienpolitische Gesichtspunkte entgegen. Denn es liegt letztlich im Interesse des Staates in seiner Gesamtheit, möglichst viele Betreuungsfälle in privater Hand zu belassen oder sie in private Hände zu legen, um die öffentlichen Betreuungseinrichtungen, deren Tätigkeit zudem durch einen sehr empfindlichen Mangel an geeignetem Pflegepersonal gekennzeichnet ist, zu entlasten. Die Kriterien des „Lebens in häuslicher Gemeinschaft" und der tatsächlichen Betreuung oder Pflege" enthalten eine ausreichende sachliche Abgrenzung und schließen die Gefahr des Mißbrauchs weitestgehend aus.

2. Zu Artikel 2

a) Die Änderungen des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes entsprechen wörtlich denen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Es wird daher auf die Begründung zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

b) Da sich die Neuregelung auch auf männliche Beamte erstreckt, ist insoweit eine Änderung des § 79 a Abs. 3 BBG erforderlich.

3. Zu Artikel 3

Die Änderungen des § 2 a, des § 19 Abs. 3 und des § 51 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind ebenfalls durch die Erstreckung der Neuregelung über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung auf männliche Beamte notwendig.

4. Zu Artikel 4

Die Änderungen in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b enthalten die erforderlichen Änderungen des Deutschen Richtergesetzes. Sie entsprechen — bezogen auf Richter — wörtlich denen im Beamtenrechtsrahmengesetz und im Bundesbeamtengesetz.

Die übrigen Änderungen sind — wie die neuen Vorschriften für Beamte — durch die Ausdehnung der Neuregelung über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung auf alle Richter bedingt.

5. Artikel 5

(Berlin-Klausel)

6. Artikel 6

(Inkrafttreten)

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

a) Die vom Bundesrat als „besoldungsrechtlich" bezeichneten Regelungen sind lediglich die Folge der Ausdehnung der jetzt geltenden Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung auf (männliche) Beamte und Richter. Sie ersetzen die (bisherige) weibliche Form des Wortes „Beamter" durch eine beide Geschlechter erfassende Bezeichnung und sind somit in ihrem materiellen Gehalt nicht besoldungs-, sondern statusrechtlicher Art. Daher beruht die Gesetzgebungskompetenz hier nicht auf Artikel 74 a GG.

b) Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.